

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2023-08-07
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter – Durchwahl
Iris Aufrecht - 0711 2149-114
E-Mail: iris.aufrecht@elk-wue.de

AZ 25.0-10-V125/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
Evangelische Regionalverwaltungen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

Musterdienstvereinbarung zur Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß § 23 a Abs. 2 KAO

Rundschreiben des Ev. Oberkirchenrats vom 22.07.2014, AZ 25.00 Nr. 906/6 und vom 08.01.2015, AZ 25.00 Nr. 914/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den o.g. Rundschreiben wurden Sie darüber informiert, dass seit dem 1. Juli 2014 die Möglichkeit besteht – aus Gründen des Umweltschutzes und zur Personalgewinnung – an Beschäftigte, die für ihren Weg zur Arbeit öffentliche Verkehrsmittel nutzen, einen monatlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von mindestens 10 € ausbezahlen.

Die Einführung des Fahrtkostenzuschusses ist in einer Dienstvereinbarung mit der zuständigen Mitarbeitervertretung gemäß § 36 MVG.Württemberg festzulegen.

Die Einführung des Deutschlandtickets zum 1. Mai 2023 erfordert eine Überarbeitung des bereits veröffentlichten Dienstvereinbarungsmusters. Dabei ist aufgefallen, dass das bisherige Dienstvereinbarungsmuster in § 5 eine Abweichung zu § 1c Abs. 6 der KAO beinhaltet. Dies haben wir nun korrigiert und in die Regelung des § 23 a Abs. 2 KAO mit aufgenommen: Der Fahrtkostenzuschuss wird grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten steuerfrei ausgezahlt. Soweit dies nicht möglich bzw. eine Versteuerung des Fahrtkostenzuschusses erforderlich ist, erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen vorrangig eine pauschale Versteuerung. Wir empfehlen deshalb alle bereits nach dem alten Muster abgeschlossenen Dienstvereinbarungen nach dem neuen Muster abzuschließen.

Die ZGASSt hat mit den Meldestellenrundschriften 02 und 03/2023 weitere Hinweise und Informationen zu den Änderungen beim Fahrtkostenzuschuss aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets gegeben. Hierbei ist zu beachten, dass der Fahrtkostenzuschuss mindestens 12,25 € (25 % von 49 Euro) betragen muss, damit ein Jobticket über ein Firmenportal mit einer Vergünstigung von 5 % erworben werden kann. Außerdem weisen wir darauf hin, dass es sich bei den in § 23 a Abs. 2 KAO empfohlenen 10 € lediglich um einen Mindestbetrag handelt und der Zuschuss die Höhe der tatsächlichen monatlichen Aufwendungen unterschreiten muss.

Der Fahrtkostenzuschuss wird während der Arbeitsphase der ATZ im Blockmodell voll ausbezahlt, während der Freistellungsphase kann dieser nicht gezahlt werden (es kann hier keine Halbierung während der Arbeitsphase und damit auch keine Berücksichtigung im Wertguthaben erfolgen). Wir empfehlen hier dringend, dass das Ticket zum Beginn der Freistellungsphase gekündigt werden sollte/muss.

In Abstimmung mit der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung empfiehlt der Ev. Oberkirchenrat für neue Verhandlungen mit der Mitarbeitervertretung, das nun als Anlage beigefügte Dienstvereinbarungsmuster zu verwenden und ggf. an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die Regelung zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Fahrtkostenzuschüsse (§ 5 des bisherigen Dienstvereinbarungsmusters) werden derzeit von der Finanzverwaltung geprüft. Damit eine korrekte Abwicklung durch die ZGASSt ermöglicht werden kann, empfehlen wir die weiteren Mitteilungen der ZGASSt zu verfolgen.

Bis dahin verwenden Sie bitte den von der ZGASSt erstellten Arbeitshinweis bzw. die mitgeteilten Bezugsarten zur Einweisung der Fahrtkostenzuschüsse. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Auszahlung des Fahrtkostenzuschusses in jedem Fall über die ZGASSt erfolgen muss.

Das überarbeitete Muster DV Fahrtkostenzuschuss werden wir im DLP unter Arbeitsrechtliche Hinweise unter der Rubrik Dienstvereinbarungen veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat

Anlagen:
Muster DV § 23a KAO